

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der E-Bike-Verleihstationen entlang der B500 des Unternehmens Zweirad Martin (nachfolgend «Vermieterin» genannt), für die Nutzung der E-Bike-Verleihsysteme

Stand: Oktober 2020

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Vermieterin verleiht an Kunden (nachfolgend «Nutzer» genannt), bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahräder (nachfolgend „E-Bikes“ genannt). Diese allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) gelten ausschließlich für die Nutzung von E-Bikes im E-Bike-Verleihsystem.
- 1.2. Die vorliegenden AGB regeln im ersten Teil die Geschäftsbeziehung zwischen der Vermieterin und dem Nutzer hinsichtlich der Grundsätze der Nutzung der E-Bikes. Der zweite Teil beinhaltet unter der Überschrift «Allgemeine Nutzungsbedingungen» Einzelheiten der Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der E-Bikes.
- 1.3. Von den AGB abweichende Einzelabreden gelten nur, insofern diese dem Nutzer seitens der Vermieterin schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4. Die Vermieterin ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen: Firma Zweirad Martin, Hauptstraße 3, 79804 Dogern, Tel. 07751-910266 bzw. Fax 07751-910268, info@zweirad-martin.de.

2. Registrierung, Bestätigung und Abmeldung zum E-Bike-Verleihsystem

- 2.1. Nutzer des internetbasierten Vertriebssystems kann nur werden, wer über eine funktionierende persönliche E-Mail-Adresse verfügt. Die Registrierung ist auf der Website www.b500-sued.bike-and-park.de möglich. Nutzer kann grundsätzlich nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Registrierung vollendet hat.
- 2.2. Bei Registrierung auf der Website www.b500-sued.bike-and-park.de (Bereich „Verleihsystem für Elektrofahräder“) hat der Nutzer seinen vollständigen Namen, persönliche E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Telefonnummer zu hinterlegen.
- 2.3. Macht der Nutzer wissentlich falsche Angaben bei seinen persönlichen Daten, ist die Vermieterin berechtigt, den Nutzer von der Teilnahme am Verleihsystem auszuschließen.

3. Einrichtung des Kundenkontos, Erhalt und Anwendung der Zugangsdaten für registrierte Nutzer

- 3.1. Nach erfolgreicher Registrierung und der Bestätigung der AGBs wird für den Nutzer ein persönliches Kundenkonto eingerichtet.
- 3.2. Nach Einrichtung des persönlichen Kundenkontos erhält der Nutzer eine E-Mail. Der darin enthaltene Link muss bestätigt werden. Nach der Bestätigung erfolgt die

Anmeldung auf der Buchungsplattform mittels Eingabe der E-Mail Adresse und dem persönlichen Passwort. Die Buchung eines freien E-Bikes ist sofort möglich.

- 3.3. Mit den übermittelten Zugangsdaten kann sich der Nutzer ein E-Bike jederzeit auf der Website www.b500-sued.bike-and-park.de über ein Buchungssystem reservieren. Für die Entnahme des E-Bikes an der gebuchten Verleihstation sendet das Buchungssystem dem Nutzer entsprechende Zugangscodes an die registrierte E-Mail-Adresse. Diese Zugangscodes müssen an der Bedieneinheit der gebuchten Verleihstation eingegeben werden, um das gebuchte E-Bike entnehmen zu können.
- 3.4. Das Stornieren bereits getätigter Buchungen ist nicht möglich.
- 3.5. Jeder Nutzer kann nur über ein Kundenkonto verfügen. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

4. Abrechnung der E-Bike-Nutzung

Zur Abrechnung können Sie Ihre Kreditkarte verwenden.

5. Datenschutz

- 5.1. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.
- 5.2. Die Vermieterin ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden angeforderte Daten des Nutzers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens gegen den Nutzer nachweist.

Teil 2: Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Umfang des Nutzungsrechts und allgemeine Hinweise

- 1.1. Die E-Bikes sind für die Nutzung im Alltags- und Freizeitverkehr durch den Nutzer vorgesehen. Die Nutzung der E-Bikes ist auf das Gebiet des Landkreises Waldshut sowie des angrenzenden Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (Raum Schluchsee) beschränkt.
- 1.2. Das Fahren mit den E-Bikes ist mit dem Risiko für Schäden an Sachen und Personen des Nutzers oder Dritter verbunden und kann eine mögliche Inanspruchnahme des Nutzers durch geschädigte Dritte zur Folge haben. Die E-Bikes verfügen über ein hohes Beschleunigungsvermögen. Die Unterstützung des Motors schaltet sich lediglich beim Treten der Pedale bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h ein. Achten Sie auf dieses Beschleunigungsvermögen und fahren Sie verantwortungsvoll.

2. Allgemeine Nutzungsregeln für E-Bikes

- 2.1. Buchung eines E-Bikes: Für die Nutzung der E-Bikes muss eine über das Buchungssystem getätigte Buchung zwingend vorliegen. Spontane Buchungen

direkt am Displayterminal der E-Bike-Verleihstation sind über Smartphone möglich.

- 2.2. Entnahme des E-Bike an der Verleihstation: Der Nutzer muss am Terminal der Verleihstation die übermittelten Zugangscodes (Aktivierungscode, Boxnummer und PIN) eingeben und den auf dem Display angezeigten Informationen folgen. Nach dem Rausziehen des Ladekabels vom Akku und Entnahme des E-Bikes ist die Tür der Fahrradbox oder des Ladekabelschlittens wieder zu schließen.
- 2.3. Nutzung des E-Bikes: Vor Fahrtbeginn hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass das E-Bike im fahrtüchtigen Zustand ist und keine Mängel aufweist. Ist dies nicht der Fall, darf das E-Bike nicht genutzt werden. Der Nutzer muss die Vermieterin umgehend über Art und Umfang des Problems informieren.
- 2.4. Abstellen des E-Bikes an der Verleihstation: Zum Ende der Buchungsdauer ist das E-Bike zur gebuchten Station zurückzubringen. Der Nutzer gibt am Terminal der Verleihstation die Boxnummer und PIN ein und folgt den am Display angezeigten Informationen. In der Fahrradbox steckt der Nutzer das Ladekabel am Akku ein, schiebt das E-Bike auf der Einstellschiene in die Box hinein und hängt den Schlüssel des Schlosses an den dafür vorgesehenen Haken.
- 2.5. Für das Fahren mit dem E-Bike empfiehlt die Vermieterin einen Fahrrad-Schutzhelm zu tragen.
- 2.6. Der Nutzer ist verpflichtet, das Bügelschloss samt Schlüssel auf jeder Fahrt mitzuführen, um das E-Bike sicher abstellen zu können.

3. Besondere Nutzungsregeln für E-Bikes

Es wird ausdrücklich auf die Geltung folgender Verhaltensregeln hingewiesen:

- 3.1. Für das Fahren mit den E-Bikes gilt die Straßenverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland -StVO -vom 06.03.2013 in Kraft getreten am 01.04.2013 (BGBl. I S. 367) -in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2. Unter der Wirkung von Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels im Sinne der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) -in der jeweils geltenden Fassung - stehende Nutzer sind von der Nutzung der E-Bikes ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der im Körper vorhandenen Alkoholmenge bzw. der Menge der im Körper vorhandenen anderen berauschenden Mittel. Aus anderen Gründen im allgemeinen Straßenverkehr als fahrtüchtig oder nicht geeignet geltende Nutzer sind von der Nutzung der E-Bikes ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.3. Die Geschwindigkeit ist den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften des E-Bikes anzupassen. Auf ständige Bremsbereitschaft ist zu achten (vgl. auch § 3 StVO). Insbesondere in Kurven und auf nassen Straßen oder anderen rutschigen Untergründen ist besonders langsam zu fahren.
- 3.4. Das E-Bike darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.

4. Ordnungsgemäßer Zustand der E-Bikes

- 4.1. Die Vermieterin wird die E-Bikes in einem verkehrstüchtigen Zustand halten.
- 4.2. Vor Antritt der Fahrt hat sich der Nutzer mit den Hauptfunktionen/-baugruppen des E-Bikes, insbesondere Bremsen, Display, Schaltung, Sattelschnellspanner und Ständer, vertraut zu machen.
- 4.3. Während der Morgen- bzw. Abenddämmerung, in der Nacht sowie entsprechend den Erfordernissen der Verhältnisse, ist der Nutzer verpflichtet, die Frontscheinwerfer und Rückleuchte während der Fahrt einzuschalten.
- 4.4. Bei Zweifeln an oder Problemen mit der Funktionstüchtigkeit eines E-Bikes hat der Nutzer die Fahrt sofort ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer abbrechen. Der Nutzer muss dann absteigen, das E-Bike vorsichtig und in Fahrtrichtung schieben und unverzüglich die nächste Möglichkeit eines gefahrlosen Verlassens der Straße nutzen. Er hat den Sachverhalt unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen.
- 4.5. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel oder eine Beschädigung an dem E-Bike vor oder werden diese während der Nutzung offensichtlich, hat der Nutzer auch dies unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen.
- 4.6. Im Falle, dass das E-Bike nicht mehr bewegt werden kann und die Vermieterin nicht zu erreichen ist, muss der Nutzer das E-Bike an einem mit dem Boden fest verbundenen Gegenstand anschließen und den Schlüssel sicher verwahren. Der Nutzer hat die Möglichkeit den Notfallservice zu kontaktieren (City Taxi St. Blasien; 07672 922005). Dieser bringt dem Nutzer ein neues E-Bike und tauscht dieses aus. Der Nutzer hat eine Schadenmeldung auszufüllen. Die Schadenmeldung wird über den Notfallservice an die Vermieterin übermittelt.

5. Berechnung der Nutzungszeit, Parken und Abstellen der E-Bikes

- 5.1. Die Dauer der Ausleihe ist auf die unterschiedlichen Mietzeiten begrenzt. Eine Verlängerung ist nur durch eine Neubuchung möglich.
- 5.2. Der Nutzer hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Das E-Bike darf nur verkehrssicher geparkt und abgestellt werden. Das Parken oder Abstellen ist untersagt an:
 - Bäumen und Verkehrsampeln,
 - Parkuhren und Parkscheinautomaten,
 - auf Gehwegen, wenn weniger als 1,50 Meter Durchgangsbreite verbleibt sowie
 - vor und an Einsatzfahrzeugen.
- 5.3. Zur Vermeidung von Fremdnutzung und Diebstahl hat der Nutzer das E-Bike mit dem ausgegebenen Bügelschloss an einem fest mit dem Boden verbundenen Gegenstand anzuschließen – auch, wenn das E-Bike nur vorübergehend geparkt oder abgestellt wird. Das Bügelschloss ist mitzuführen. Der Schlüssel für das Bügelschloss befindet sich in der Fahrradbox. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich der Vermieterin zu melden.

6. Unerlaubte Nutzung

6.1. Die E-Bikes dürfen nicht benutzt werden:

- zur Begehung von Straftaten,
- unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln,
- unter Einfluss von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten,
- zur Überlassung an Dritte (z.B. Weitervermietung),
- zum Weitertransport mit Pkw, Lkw oder anderen Fahrzeugen,
- zur Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern,
- zur Teilnahme an Fahrrad-Wettrennen oder Fahrradtests sowie an politischen Veranstaltungen,
- für den Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, sowie
- zur Anbringung oder Auslage von Werbung auf oder an den E-Bikes.

6.2. Dem Nutzer der E-Bikes ist es untersagt:

- die zulässige Gesamtlast von 140 kg des E-Bikes zu überschreiten,
- vom Schlüssel des Bügelschlusses Duplikate anfertigen zu lassen sowie
- Umbauten oder sonstige Eingriffe an den E-Bikes vorzunehmen.

6.3. Bei unberechtigter Nutzung der E-Bikes ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, das Kundenkonto zu sperren und die weitere Nutzung zu untersagen.

7. Haftung, Versicherung und Verhalten bei Unfällen

7.1. Die Nutzung der E-Bikes erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Die Vermieterin empfiehlt, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7.2. Den Diebstahl eines E-Bikes oder Fälle von Vandalismus am E-Bike sind unverzüglich einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden und zur Anzeige zu bringen. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen der Vermieterin mitzuteilen. Die E-Bikes sind bei der Polizei mit Rahmennummer registriert.

7.3. Bei Unfällen, bei denen auch andere Personen oder fremde Sachen beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich eine zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. Der polizeiliche Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

7.4. Bei einem Unfall sowie im Falle des Diebstahls oder Vandalismus hat der Nutzer die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen sowie die Pflicht zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Schadensursache. Der Nutzer hat sich mit der Vermieterin über die Übergabe des Fahrradschlüssels zu verständigen.

7.5. Der Nutzer haftet für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des E-Bikes während der Nutzungszeit bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Nutzer die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Bei Verlust des Bügelschlüssel-Schlüssels haftet der Nutzer in Höhe von maximal 50 EUR. Der Nutzer haftet für alle Kosten oder Schäden, die der Vermieterin aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorgenannten Ziffern aufgeführten Mitwirkungspflichten entstehen. Dem Nutzer

bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass er den Schadenseintritt nicht zu vertreten hat oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

- 7.6. Die Vermieterin haftet gegenüber dem Nutzer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Vermieterin gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen.
- 7.7. Eine Haftung der Vermieterin entfällt im Fall unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des E-Bikes bzw. der Abstellplätze. In diesem Fall ist die Haftung der Vermieterin für Schäden an den mit dem E-Bike transportierten Gegenständen ebenfalls ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nicht für den Ausfall reservierter E-Bike-Fahrten, deren Ursachen es nicht zu vertreten hat.

8. Fundsachen

- 8.1. Fundsachen, die der Nutzer in bzw. an E-Bike-Abstellplätzen oder am E-Bike selbst findet, sind unverzüglich der Vermieterin zu übergeben.
- 8.2. Diese Fundsachen werden durch das Büro der Vermieterin zurückgegeben. Für verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Empfang der Fundsache ist schriftlich zu bestätigen.

9. Pflichtverletzung

- 9.1. Bei Missachtung der AGB durch den Nutzer oder die Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang der Nutzung von E-Bikes ist die Vermieterin zur sofortigen Sperrung des Nutzerkontos sowie zum Ausschluss des Nutzers vom E-Bike-Verleihsystem berechtigt.